

Landgericht Münster
– 11. Zivilkammer –
Am Stadtgraben 10
48143 Münster

vorab per Telefax: 0251 / 494-2499

Mein Zeichen: **R 69/13 Z (Engbert)** den 29.10.2013

011 O 227/13

In dem Rechtsstreit

g e g e n **Engbert**

wird auf den Schriftsatz der Klägerseite vom 14.10.2013 wie folgt erwidert:

I.

Hinsichtlich des von der Gegenseite gestellten Verweisungsantrages an das LG Köln wird von Stellungnahme abgesehen.

II.

In der Sache selbst sind die Ausführungen des Klägers weiterhin ungeeignet, eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch bloße Namensnennung zu begründen. Im Einzelnen:

Kanzleiadresse:

Telefon:

Mobil:

Telefax:

E-Mail:

E-Post-Brief:

Geschäftskonto:

Fremdgeldkonto:

Steuernummer:

**Sprechzeiten:
nach Vereinbarung**

1.

Ausweislich des Klageantrags, an dem sich seit dem letzten gegnerischen Schriftsatz nichts geändert hat, wendet sich der Kläger ausschließlich gegen die Nennung seines Namens in den streitgegenständlichen Kommentaren und nicht gegen die Äußerungen als solche. Wenn der Kläger nun plötzlich doch die Äußerungen selbst als „Schmähekritik“ ansieht, so mag er eine auf die Kommentare bezogene Unterlassungsklage erheben. Solange er das nicht tut, steht vorliegend allein die Namensnennung im Streit und nicht der Inhalt der Äußerungen.

Doch ganz unabhängig davon muss die neuerliche Rechtsauffassung des Klägers, bei den streitgegenständlichen Kommentaren handele es sich um „Schmähekritik“, als recht abstrus angesehen werden. Es erscheint daher sinnvoll, sich die verfassungsrechtliche Definition der Schmähekritik noch einmal vor Augen zu führen. Mit den Worten des BVerfG:

»Eine Meinungsäußerung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muß jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen.«

vgl. BVerfG vom 26.06.1990, Az.: 1 BvR 1165/89, Rn. 41, zitiert nach juris.

Dass ein solcher Fall der Schmähekritik vorliegend offensichtlich nicht gegeben ist, dürfte unmittelbar einleuchten: Die streitgegenständlichen Äußerungen sind nämlich dadurch gekennzeichnet, dass Kritik geübt werden soll an der – so wie es die Kommentatoren formulieren – von Seiten des Klägers geleisteten willfährigen Unterstützung des Landesvorstands der saarländischen Linkspartei bei der Entfernung missliebiger Parteigenossen mit rechtsstaatlich zweifelhaften Mitteln. Diese Meinung zu artikulieren – man mag sie nun selbst teilen oder nicht – ist ein legitimes Anliegen und vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit als Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt. Wo eine nicht mehr an der sachlichen Diskussion selbst orientierte bloße persönliche Diffamierung des Klägers liegen soll, vermag die Gegenseite nicht zu erklären. Dass die artikuliert Kritik aus Sicht des Klägers „einseitig“ und „plump“ sei, rechtfertigt den Vorwurf der Schmähekritik nicht. Dies sollte der Kläger als

Rechtsanwalt eigentlich selbst am besten wissen.

2.

Liegt folglich keine Schmähkritik vor, ist eine Güter- und Interessenabwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers und der Meinungsfreiheit des Beklagten bzw. der entsprechenden Kommentatoren vorzunehmen. Dass diese Abwägung zu Gunsten des Beklagten ausgeht, wurde in der Klageerwiderung bereits hinreichend deutlich herausgearbeitet. Hierauf kann vollumfänglich Bezug genommen werden, weil die neuerlichen Ausführungen des Klägers zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Insbesondere ist es nicht der Beklagte, der den Kläger zum Parteifunktionär der Linkspartei „überhöht“; dies hat der Kläger durch sein eigenes Verhalten vielmehr selbst bereits getan.

a)

Die Auffassung des Klägers, seine Vertretertätigkeit im Parteiausschlussverfahren gegen die Frau Gilla Schillo sei völlig ungeeignet, ihm eine Funktionärstätigkeit innerhalb der Partei DIE LINKE. zu verleihen, erweist sich als irrig. Der Kläger hat an diesem Verfahren nämlich gerade nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt mitgewirkt, sondern als vom Landesvorstand beauftragtes Parteimitglied, mithin als Parteifunktionär. Das unterscheidet seine Rolle grundlegend von der des Verfahrensbevollmächtigten der Frau Gilla Schillo, des Herrn RA Warken, weshalb sich die vom Kläger gezogenen Vergleiche als fernliegend erweisen.

b)

Ausweislich des zitierten Landesvorstandsbeschlusses der saarländischen Linkspartei vom 15.01.2011 wurde der Kläger zum Berater des Landesvorstandes in Schiedsverfahren allgemein bestimmt und sollte mit einem anderen Landesvorstandsmitglied insofern dauerhaft zusammenarbeiten. Auch insoweit liegt offensichtlich eine Funktionärstätigkeit innerhalb der Linkspartei vor. Gegenteiliges zu behaupten ist absurd.

c)

Die Behauptung des Klägers, er habe an der seinerzeitigen Wahl-O-Mat-Veranstaltung im Max-Planck-Gymnasium nicht als offizieller Vertreter der Linkspartei, sondern als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Linksfraktion teilgenommen, muss als sehr bemerkenswert an-

gesehen werden. Bei der Teilnahme an besagter Veranstaltung handelt es sich nämlich per se um eine Parteiangelegenheit, weil nur Parteien am Wahl-O-Mat teilnehmen und nicht parlamentarische Fraktionen. Es geht ja auch gerade darum, den Schülern zu erläutern, welche Parteien mit welchen Programmen zur Wahl stehen und wie der Wahl-O-Mat bei der Wahlentscheidung helfen kann. Bei einer solchen Veranstaltung hat ein Fraktionsmitarbeiter, der sich gerade in Wahlkampfzeiten mit fraktionsbezogener Öffentlichkeit zurückzuhalten hat

vgl. hierzu unlängst VerfGH NRW vom 16.07.2013, Az.: VerfGH 17/12, abrufbar unter <http://www.vgh.nrw.de/entscheidungen/index.php>,

aber überhaupt nichts zu suchen. Sollte der Kläger also tatsächlich in seiner Eigenschaft als Fraktionsmitarbeiter an der Wahl-O-Mat-Präsentation teilgenommen haben, läge eine unzulässige Verquickung von Partei- und Fraktionsarbeit vor. Der Kläger möge insoweit nochmals sorgfältig darüber reflektieren, in welcher Eigenschaft er denn nun tatsächlich anwesend war, und dies nochmals eindeutig klarstellen. Der Unterzeichner behält sich jedenfalls vor, den Präsidenten des Landtags des Saarlandes sowie den Präsidenten des Rechnungshofs des Saarlandes über diesen Vorgang zeitnah in Kenntnis setzen und eine rechtliche Überprüfung anzuregen.

d)

Die weitere Behauptung des Klägers, er habe bei einer öffentlichen (!) Diskussionsrunde in einem Gymnasium keine Medienvertreter erwartet und auch nicht wahrgenommen, muss als schlechthin absurd angesehen und daher vorsorglich **mit Nichtwissen bestritten** werden. Gleiches gilt für die nicht minder unglaubwürdige Einlassung, auch die mit Portraitbild erfolgte Präsentation des Klägers auf dem Internetauftritt der saarländischen Linksfraktion sei nicht vom ihm veranlasst worden. Fakt ist, dass der Kläger insoweit in der Öffentlichkeit steht und hiergegen bislang nichts unternommen hat.

e)

Der Kläger ist nach alledem als Person der Zeitgeschichte zu qualifizieren, die sogar eine Veröffentlichung von Bildern hinnehmen müsste. Dann muss dies aber erst recht für eine –

weitaus weniger einschneidende – Namensnennung gelten. Wenn der Kläger als Rechtsanwalt hingegen nicht mit von der Meinungsfreiheit gedeckter Kritik über seine Person und seine Funktionärstätigkeit in der Linkspartei zurechtkommt, sondern lieber anonym bleiben möchte, dann muss er sich fragen lassen, ob er nicht möglicherweise den Beruf verfehlt hat.

f)

Die Rechtsauffassung des Klägers, die streitgegenständlichen Kommentare könnten ja auch ohne Namensnennung des Klägers ihren Zweck erfüllen, ist unzutreffend. Wer – wie hier – der Meinungsfreiheit unterfallende Kritik an in der Öffentlichkeit stehenden Parteifunktionären äußern möchte, muss diese Funktionäre auch beim Namen nennen dürfen, andernfalls die Kritik überhaupt nicht artikuliert werden könnte, denn man wüsste gar nicht, auf wen sie sich bezieht. Der Versuch des Klägers, die Anonymisierung seines Namens gleichsam als „milderes Mittel“ gegenüber einer gänzlichen Entfernung der Kommentare darzustellen, bleibt daher erfolglos.

3.

Wie der Prozessbevollmächtigte des Beklagten seine Freizeit verbringt und ob er einer politischen Partei angehört, ist für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich. Die unqualifizierten Anspielungen der Gegenseite in diese Richtung werden diesseitig nicht kommentiert. Dem Kläger ist augenscheinlich entgangen, dass es vorliegend um seine eigene Funktionärsstellung in der Linkspartei geht und nicht um ein etwaiges politisches Engagement des Prozessbevollmächtigten des Beklagten.

4.

Von weiterer Stellungnahme wird abgesehen.

– Rechtsanwalt –
